

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen werden als Leistungserbringer zulasten der OKP zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 48 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen. Eine entsprechende kantonale Bewilligung und Zulassung zulasten OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) sind Voraussetzungen für den Erhalt der ZSR-Nummer.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie gebeten, folgende Unterlagen hochzuladen:

- Identitätsnachweis. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin nach Art. 11 des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung
- Kantonale Zulassung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin zulasten der OKP gemäss Art. 48 KVV tätig sein zu dürfen **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:
www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie nur mit dem Beitritt zu einem Tarifvertrag von dessen Leistungen profitieren können. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages.